

Artikel 1. Definitionen

- Watter: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Watter B.V., satzungsgemäß in Tynaarlo ansässig, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 01128905.
- Vertragspartner: jede Partei, die mit Watter in eine vertragliche Beziehung jeglicher Art tritt.
- Parteien: Watter und der Vertragspartner gemeinsam.

Artikel 2. Zustandekommen des Vertrages und Änderungen

- Alle von Watter abgegebenen Angebote sind unverbindlich, auch wenn sie eine Frist zur Annahme enthalten. Watter hat jederzeit das Recht, das Angebot oder die Offerte kurz nach deren Annahme zu widerrufen. Watter ist nicht verpflichtet, angenommene Angebote auszuführen, wenn diese auf offensichtlichen Schreibfehlern beruhen.
- Eine Annahme des Angebots durch den Vertragspartner, die die Anwendbarkeit der allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen des Vertragspartners enthält (sei es unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Watter), ist insoweit unwirksam, als sie die Anwendbarkeit der Bedingungen des Vertragspartners und/oder den Ausschluss der Bedingungen von Watter betrifft. Artikel 19 des Wiener Kaufrechts (CISG) findet keine Anwendung. Die Bestimmungen des folgenden Absatzes bleiben unberührt.
- Die allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen des Vertragspartners werden von Watter ausdrücklich abgelehnt. Watter führt keine Geschäfte mit Verbrauchern durch; diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen Watter und dem Vertragspartner. Soweit in der Vereinbarung zwischen Watter und dem Vertragspartner von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen wird, gilt der Inhalt der Vereinbarung.
- Änderungen der Vereinbarung (einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zwischen den Parteien können nur durch Schriftstücke nachgewiesen werden. Abweichende Bestimmungen gelten nur für jene Vereinbarung, bei der diese abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.
- Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die bei den Verhandlungen und Vorbereitungen entstehen, die zum Vertragsabschluss führen. Änderungen in der Zusammensetzung der Bestellung führen zu Änderungen in der Lieferzeit. Ändert der Vertragspartner seine Bestellung, akzeptiert er im Voraus die Änderung der Lieferzeit.

Artikel 3. Vertragssprache, Vertragstextspeicherung

- Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende(n) Sprache(n): deutsch, englisch, niederländisch
- Wir speichern den Vertragstext und senden Ihnen die Bestelldaten und unsere AGB in Textform zu.

Artikel 4. Widerrufsrecht

- Verbrauchern steht das gesetzliche Widerrufsrecht, wie in der Widerrufsbelehrung beschrieben, zu. Unternehmern wird kein freiwilliges Widerrufsrecht eingeräumt.

Artikel 5. Lieferbedingungen

- Die Produkte werden „Ex Works“ (EXW) im Sinne der Incoterms 2020 von einer von Watter zu benennenden Adresse geliefert, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- Wenn Produkte aufgrund höherer Gewalt oder Nichterfüllung der Verpflichtung zur Warenabholung durch die Vertragspartner nicht in Empfang genommen oder zum Bestimmungsort transportiert werden können, ist Watter berechtigt, diese Produkte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners einzulagern und die damit verbundene Zahlung zu verlangen, ohne dass dem Vertragspartner ein Recht auf Zahlungsaussetzung zusteht.
- Der Verlust oder die Beschädigung der Waren, nachdem die Gefahr auf den Vertragspartner übergegangen ist, entbindet diesen nicht von der Zahlungspflicht, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist ausschließlich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Watter zurückzuführen.
- Angegebene oder vereinbarte Lieferzeiten sind ungefähre Angaben und stellen keine verbindliche Frist dar.
- Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Watter es versäumt, die Waren innerhalb der zuvor vereinbarten Lieferfrist zu liefern. Die Vertragspartner muss Watter schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung setzen, und sollte die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgen.
- Die Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die verspätete Lieferung auch auf die Vertragspartner zurückzuführen ist.

Artikel 6. Undurchführbarkeit der Abtretung und höhere Gewalt

- Watter hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn es aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und außerhalb seines Einflussbereichs liegen, an der Erfüllung gehindert ist.
- Zu den Umständen, die außerhalb der Kontrolle von Watter liegen und mit denen nicht gerechnet werden kann, gehören: Lieferverzögerungen oder Ausfälle von Lieferanten und/oder Subunternehmern von Watter, Wetterbedingungen, Erdbeben, Feuer, Verlust oder Diebstahl von Werkzeugen, Verlust von verarbeiteten Materialien, defekte Maschinen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen sowie Import- oder Handelsbeschränkungen.
- Watter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn es aufgrund eines in Absatz 1 dieses Artikels genannten Umstands seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Sollte Watter seine Verpflichtungen aufgrund eines in Absatz 1 genannten Umstandes für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten aussetzen, hat die Vertragspartner das Recht, den ausgesetzten Teil der Vereinbarung zu kündigen. Watter haftet nicht für Schäden, die sich aus einer Kündigung oder Aussetzung gemäß diesem Artikel ergeben.

Artikel 7. Eigentumsvorbehalt

- Watter bleibt Eigentümer aller gelieferten sowie noch zu liefernden Produkte, bis die Vertragspartner alle ausstehenden Beträge sowie künftige Verpflichtungen gegenüber Watter, einschließlich der Zahlung von Zinsen und anderer (Inkasso-)Kosten, erfüllt hat, sowie jeglichen Schadensersatz und etwaige Vergütungen geleistet hat.
- Für den Fall, dass festgestellt wird, dass ein Eigentumsvorbehalt an den Produkten besteht, ist die Entscheidung von Watter bezüglich des Eigentumsrechts zwischen den Parteien verbindlich.

Artikel 8. Preise

- Sofern nicht ausdrücklich eine andere Währung angegeben ist, verstehen sich die Preise in Angeboten, Verträgen oder anderen Watter-Dokumenten ausschließlich in Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Einfuhrzöllen sowie anderen Steuern, Abgaben und Zöllen.
- Sofern in der Vereinbarung zwischen Watter und der Vertragspartner nichts anderes festgelegt ist, kann Watter eine Erhöhung der kostenbestimmenden Faktoren, die nach Abschluss der Vereinbarung entstanden sind, weitergeben, sofern die Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erhöhung noch nicht erfüllt war.

Artikel 9. Zahlung und Anspruchsberechtigung

- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung per Vorkasse mittels Banküberweisung. Die Kosten der Geldüberweisung trägt die Vertragspartner.
- Wenn die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt, muss die Vertragspartner ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung Zinsen an Watter zahlen. Der Zinssatz beträgt 1 % pro Monat.
- Die Partei haftet für alle Kosten (sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich), die Watter tatsächlich durch die Einziehung ihrer Forderungen gegen die Vertragspartner entstehen.
- Sämtliche Entschädigungen, die die Vertragspartner Watter schuldet, sind sofort fällig, wenn die Vertragspartner: eine Zahlungsfrist überschreitet; für zahlungsunfähig erklärt wird oder ein gleichwertiges Verfahren in einem anderen Land beantragt; Zahlungsaufschub oder ein gleichwertiges Verfahren beantragt; wenn Eigentum oder Vermögenswerte beschlagnahmt werden; wenn sie (als Unternehmen) aufgelöst oder liquidiert wird oder den Geschäftsbetrieb einstellt; oder wenn sie (als natürliche Person) einen Antrag auf Schuldenregulierung stellt, unter Kuratel gestellt wird oder stirbt.

Artikel 10. Garantien und Schadensersatz

- Die von Watter zu liefernden Produkte entsprechen den üblichen Anforderungen und Normen, die zum Zeitpunkt der Lieferung für den normalen Gebrauch in den Niederlanden vernünftigerweise gestellt werden können.
- Watter haftet nicht für die Art und Weise, in der die Vertragspartner das durch das Produkt erzeugte Desinfektionsmittel verwendet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Art des Mischens des Desinfektionsmittels.
- Watter haftet nicht für Schäden, wenn ihre Produkte nicht den Anforderungen und Vorschriften anderer Länder als der Niederlande entsprechen. Dazu gehören unter anderem die Gesetzgebung, erforderliche Genehmigungen, steuerliche Angelegenheiten und Einfuhrbestimmungen. Die Vertragspartner ist selbst verantwortlich für alle Ansprüche, die entstehen, wenn sie die Produkte in andere Länder als die Niederlande importiert.
- Die Vertragspartner stellt Watter von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass die Produkte nicht den Gesetzen und Vorschriften vor Ort (außerhalb der Niederlande) entsprechen.
- Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Watter schützt die Vertragspartner Watter vor allen Ansprüchen, Forderungen und Klagen, die ein Dritter zu irgendeinem Zeitpunkt gegen Watter hat oder erhebt und die sich direkt oder indirekt aus dem Vertrag, den von oder im Namen von Watter für die Vertragspartner verrichteten oder zu verrichtenden Arbeiten oder Dienstleistungen ergeben oder damit zusammenhängen oder die auf andere Weise mit dem Vertrag zwischen Watter und der Vertragspartner zusammenhängen.
- Watter garantiert die Tauglichkeit der von ihr gelieferten Produkte und wird alle Mängel, die innerhalb von 24 Monaten nach der Lieferung auftreten und nachweislich ausschließlich oder überwiegend als direkte Folge eines Fehlers in der von Watter entworfenen Konstruktion oder durch mangelhafte Verarbeitung oder die Verwendung schlechten Materials entstanden sind, kostenlos reparieren oder durch neue Produkte ersetzen, nach Ermessen von Watter.
- Die Garantie gilt nicht, wenn die Mängel teilweise die Folge von normalem Verschleiß, unsachgemäßer Handhabung oder Benutzung, nicht durch Watter durchgeführter Wartung sind, oder wenn das Produkt für andere als die vorgesehenen Zwecke oder unsachgemäß benutzt worden ist. Watter haftet nicht für Schäden an den von ihr gelieferten Produkten, die auf klimatische oder andere äußere Einflüsse zurückzuführen sind.

Artikel 11. Inspektion der Produkte und Reklamationsfrist

- Die Vertragspartner ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Produkte vor oder während der Lieferung überprüft werden. Sichtbare oder anderweitig erkennbare Mängel, die Abweichungen von den Vereinbarungen darstellen und bei einer Inspektion erkennbar sind, sollten Watter vorzugsweise direkt nach der Prüfung, spätestens jedoch fünf Tage nach Lieferung der Produkte schriftlich mitgeteilt werden.
- Wenn die Vertragspartner es versäumt, Watter innerhalb der in diesem Artikel genannten Frist schriftlich über Mängel zu informieren, verliert sie das Recht, etwaige Rechtsfolgen, die sich aus dem Mangel oder der Abweichung von der Vereinbarung ergeben, geltend zu machen.
- Stellt sich heraus, dass ein Artikel mangelhaft ist und rechtzeitig eine Reklamation geltend gemacht wird, wird Watter nach eigenem Ermessen entweder Ersatz leisten, eine Reparatur des Artikels durchführen oder den Kaufpreis des mangelhaften Artikels an die Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des Artikels oder einer schriftlichen Mitteilung über den Mangel erstatten, wenn eine Rückgabe nicht möglich ist.
- Ist eine Beschwerde unbegründet, gehen alle damit verbundenen Kosten, die Watter entstehen, einschließlich etwaiger Recherchekosten, vollständig zu Lasten der Vertragspartner.
- Ansprüche berechtigen die Vertragspartner nicht dazu, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen oder zu reduzieren.
- Gegenüber Unternehmern gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware nur unsere eigenen Angaben und die Produktbeschreibungen des Herstellers, die in den Vertrag einbezogen wurden; für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstige Werbeaussagen übernehmen wir keine Haftung. Für Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neu hergestellten Sachen ein Jahr ab Gefahrübergang. Der vorige Satz gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch nach § 445a BGB bleiben unberührt.
- Unter Kaufleuten gilt die in § 377 HGB geregelte Untersuchungs- und Rügepflicht. Unterlassen Sie die dort geregelte Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Dies gilt nicht, falls wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

Artikel 12. Aussetzung und Kündigung

- Watter hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Verträgen auszusetzen, wenn die Vertragspartner nicht alle ihre Verpflichtungen aus dieser und früheren Vereinbarungen erfüllt, einschließlich der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Zahlung per Vorkasse mit Watter abgewickelt.
- Zusätzlich zu den Kündigungsrechten, die sich aus Gesetz und Vertrag ergeben, hat Watter das Recht, den Vertrag ohne die Notwendigkeit eines Gerichtsverfahrens zu kündigen, wenn die Vertragspartner für zahlungsunfähig erklärt wird (oder gleichwertig ist), Zahlungsaufschub beantragt (oder gleichwertig ist), den Geschäftsbetrieb einstellt oder dies beabsichtigt.
- Soweit die andere Partei das Recht zur Auflösung hat, beschränkt sich dieses Recht zu diesem Zeitpunkt auf die Bestellung oder einen Teil davon, der mangelhaft ist und Watter zuzuschreiben ist. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, alle von beiden Seiten abgeschlossenen Transaktionen, die sich auf die jeweilige Bestellung oder einen Teil davon beziehen, rückgängig zu machen. Das Widerrufsrecht besteht nicht für Folgebestellungen und/oder Lieferungen.

Artikel 13. Haftung

- Vorbehaltlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Watter haftet Watter nicht für Schäden, die aus Mängeln an verkauften Produkten, erbrachten Dienstleistungen oder durchgeführten Arbeiten resultieren, sowohl beim Vertragspartner als auch bei Dritten. Ferner haftet Watter nicht für Fehler des Personals oder von Watter im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Dritten, außer bei Vorsatz oder bewusster grober Fahrlässigkeit.
- Die Haftung von Watter ist in allen Fällen jedenfalls auf den Betrag begrenzt, den die Haftpflichtversicherung von Watter für den betreffenden Fall zahlt, darf jedoch im Falle einer Haftung für eine Nichterfüllung eines Liefervertrags das Rechnungsbetrag der betreffenden Bestellung nicht überschreiten.
- Watter haftet ausschließlich für direkte Schäden. Unter direkten Schäden sind die vernünftigen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens zu verstehen, soweit die Feststellung auf in diesem Absatz genannte Schäden bezogen ist, sowie die möglichen vernünftigen Kosten, die entstanden sind, um die mangelhafte Leistung von Watter an den Vertrag anzupassen, soweit diese Watter zugerechnet werden können, und vernünftige Kosten, die zur Vermeidung oder Minderung von Schäden gemacht wurden, soweit der Vertragspartner nachweist, dass diese Kosten zur Minderung des direkten Schadens geführt haben.
- Watter haftet niemals für indirekte Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Betriebsstillstand, Personenschäden und Schäden an Dritten, auch nicht im Fall der Nicht- oder unsachgemäßen Erfüllung einer Reparaturverpflichtung.
- Watter haftet niemals für Schäden, die aus Mängeln des Produkts resultieren, wenn Watter auf dem Produkt nicht als Hersteller angegeben ist.
- Watter haftet niemals für Schäden, wenn:
 1. die Produkte nicht gemäß der Bedienungsanleitung installiert wurden;
 2. die Produkte nicht gemäß der Bedienungsanleitung gewartet wurden;
 3. die Produkte nicht gemäß der Bedienungsanleitung verwendet wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verwendung von anderen Salztabletten als von Watter vorgeschrieben;
 4. die Produkte verändert, angepasst oder von einer anderen Partei als Watter repariert wurden;
 5. das Desinfektionsmittel, wie vom Produkt produziert, für andere Zwecke als für Desinfektionsmittel verwendet wurde.
 6. Die Haftungsbeschränkung dieses Artikels gilt auch für die Garantien, wie in Art. 10 definiert.

Artikel 14. Verkaufsverbot

- Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist es dem Vertragspartner untersagt, das von der Maschine erzeugte Desinfektionsmittel Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 15. Vertraulichkeit

- Die Vertragspartner ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Vereinbarung zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln. Bei Weitergabe an eine andere Partei droht eine sofort fällige Geldbuße von 10.000 Euro pro Schadensfall, unbeschadet des Rechts von Watter, weiteren Schadensersatz zu verlangen.
- Watter ist berechtigt, den Namen der Vertragspartner als Handelspartner auch zu kommerziellen Zwecken an Dritte weiterzugeben.

Artikel 16. Bekanntmachungen und Ankündigungen

- Alle Mitteilungen und Ankündigungen der Vertragspartner an Watter, die rechtliche Schritte betreffen, müssen schriftlich und per Einschreiben erfolgen.

Artikel 17. Streitbeilegung

- Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.

Artikel 18. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- Auf alle Rechtsbeziehungen, bei denen Watter Partei ist, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, auch wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder wenn die an der Rechtsbeziehung beteiligte Partei ihren Wohnsitz im Ausland hat. Der Nachweis eines abweichend vereinbarten Rechtssystems kann nur durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes schriftliches Dokument erbracht werden.
- Das Wiener Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- Sofern nicht zwingendes Recht anders bestimmt, ist ausschließlich das Zivilgericht in Assen zuständig, um über Streitigkeiten zu urteilen, die aus Verträgen zwischen Watter und dem Vertragspartner entstehen. Jedoch steht es Watter frei, einen aus Verträgen zwischen Watter und dem Vertragspartner resultierenden Streit zur Beurteilung jedem anderen Gericht vorzulegen, das in Ermangelung einer Gerichtsstandswahl zuständig wäre, über den Streit zu entscheiden.
- Im Falle von Interpretationsunterschieden zwischen der niederländischen Version und einer Übersetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die niederländische Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.